

HAUSORDNUNG

1. Allgemeine Ordnungs- und Verhaltensregeln

Die Hausordnung soll dazu beitragen, dass sich jeder Mieter im Wohnheim wohl fühlen kann. Sie grenzt die Rechte und Pflichten des Einzelnen nur soweit ein, als es für einen geordneten Ablauf des Mietverhältnisses nötig ist. Alle Bewohner sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Wohnheimes in der Öffentlichkeit nicht geschädigt wird.

Folgende Regeln sind dabei zu beachten:

- 1) Eine schuldhafte und nachhaltige Störung des Hausfriedens kann bewirken, dass dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann und eine fristlose Kündigung nach sich ziehen (§ 554 a BGB).
- 2) Einrichtungsgegenstände, die dem Vermieter gehören, dürfen aus dem Zimmer nicht entfernt werden, auch nicht leihweise.
- 3) Zimmer- und Hausschlüssel dürfen anderen Personen nicht überlassen werden.
- 4) Angesichts der großen Wohndichte im Heim ist Rücksicht auf Nachbarn zu nehmen. Rundfunk- und Fernsehgeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke eingestellt werden. Auf den Gängen und Fluren sollten laute Unterhaltungen vermieden werden. In der Zeit von 23.00 Uhr bis 8.00 Uhr herrscht absolute Nachtruhe.
- 5) Antennen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters angebracht werden.
- 6) Private Rundfunk- und Fernsehgeräte müssen bei der GEZ angemeldet werden. Die Rundfunk- und Fernsehgebühr ist vom Mieter zu entrichten.
- 7) Aus Sicherheitsgründen ist die Haustür mit Beginn der Dämmerung geschlossen. Besucher müssen persönlich an der Haustür abgeholt und wieder zur Haustür gebracht werden.
- 8) Heimbewohner und Gäste sollten sich nur in angemessener Bekleidung auf den Gängen bewegen.
- 9) Der Mieter ist nicht dazu berechtigt, in den gemieteten Zimmern und auf den Fluren Wäsche zu waschen oder zu trocknen.
- 10) Wer mutwillig oder fahrlässig Beschädigungen an Einrichtungen des Hauses oder am Hause selbst verursacht, wird haftbar gemacht. Irgendwelche Schäden, die der Heimbewohner feststellt, hat er sofort dem Hausverwalter anzuzeigen. Zum Aufhängen von Bildern, Bücherregalen u. ä. dürfen nur Stahlstifte oder Bilderhaken verwendet werden.

- 11) Für Veranstaltungen ist die Genehmigung des örtlichen Hausverwalters einzuholen. Bei Heimratssitzungen, Flurversammlungen ist dem Hausverwalter spätestens einen Tag vorher darüber Mitteilung zu machen, wenn sie in Gemeinschaftsräumen stattfinden. Veranstaltungen, die länger als 23.00 Uhr dauern oder solche, an denen heimfremde Personen teilnehmen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters.
- 12) Dem Mieter ist nicht gestattet, Waffen und oder illegale Substanzen irgendwelcher Art in dem Studentenwohnheim aufzubewahren.
- 13) Das Mitnehmen von Fahrrädern in die Flure wird als grober Verstoß gegen die Hausordnung angesehen. Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Abstellflächen abgestellt werden und sollten immer abgeschlossen sein.
- 14) Beim Auszug aus dem Heim ist das Zimmer dem Hausverwalter in einwandfreiem Zustand zu übergeben (siehe Mietvertrag).
- 15) Jedem Bewohner wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung gegen evtl. Schadensersatzansprüche abzuschließen, die aus dem Mietvertrag entstehen können.
- 16) Soweit in den Zimmern eine Steckdose für Fernseh- und Rundfunkempfang angebracht ist, dürfen nur die dafür vorgesehenen Anschlusskabel für Rundfunk- und Fernsehgeräte verwendet werden. Wenn durch Verwendung eines anderen Fabrikats ein Schaden an der Antennen- und Rundfunkanlage entstehen sollte, kommt hierfür der Mieter auf.

II. Besucher und Gäste im Heim

- 1) Die Überlassung der Mietsache an einen Dritten oder das ständige bzw. wiederholte Übernachten anderer Personen kann den Vermieter zur Kündigung berechtigen, soweit eine vorherige Zustimmung des Vermieters nicht eingeholt worden ist.
- 2) Jeder Heimbewohner ist für seine Besucher persönlich haftbar.

III. Spezielle Regelungen

- 1) Die Feuerwehrrangriffswegen sind in jedem Fall freizuhalten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Mieters entfernt.
- 2) Für Abfälle stehen die entsprechenden Müllbehälter bereit.

IV. Sonstige Bestimmungen

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Der Mieter hat sie zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich, sie zu beachten. Schwerwiegende und wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung können eine fristgerechte oder auch fristlose Kündigung des Mietverhältnisses nach sich ziehen.